



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

XXII. GP.-NR  
105 /AB

2003 -04- 0 9

zu 139 /J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

(5-fach)

**GZ: 10.001/77-4/2003**

Wien, 1. April 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 139/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3, 6 und 8:**

Fragen der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ich verweise daher diesbezüglich auf seine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 140/J.

**Frage 4:**

Nach den Bestimmungen der Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, BGBl. II Nr. 441/2002 vom 6. Dezember 2002, beträgt für Streptomycin der zulässige Höchstwert für pflanzliche Lebensmittel 0,05 mg/kg, für Honig 0,02 mg/kg. Dabei handelt sich um die analytische Bestimmungsgrenze.

**Fragen 5 und 7:**

Die Beurteilung eines Stoffes hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung für die Konsumentin/den Konsumenten (Risikobewertung) fällt im Sinne der Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, in den Aufgabenbereich der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Die Agentur wurde bereits mit diesen Fragen befasst. Nach Vorliegen der Antwort wird dem Parlament so schnell wie möglich berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bundesminister: